



Die Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Ostseebad Binz am 11. Mai 2025

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V, S. 690), zuletzt geändert durch ein Gesetz vom 03. Dezember 2022 (GVOBl. M-V, S. 586) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters für die Gemeinde Ostseebad Binz, am 11. Mai 2025 auf. Eine eventuelle Stichwahl wird am 25. Mai 2025 stattfinden.

1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, das heißt **bis zum 25. Februar 2025, 16:00 Uhr** bei der Wahlleitung, in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz, Zimmer 212, schriftlich einzureichen (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V).

Es wird dringend empfohlen die Wahlvorschläge so frühzeitig wie möglich, vor dem 25. Februar 2025, einzureichen damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 18 Abs. 2 LKWG M-V).

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt und können über die Homepage der Landeswahlleitung Mecklenburg-Vorpommern <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare> abgerufen werden.

2. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz.

3. Wählbarkeit

Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die am Tag der Hauptwahl:

- die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V) erfüllen,
- nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- nicht nach § 6 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind und
- nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden sind.



4. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können eingereicht werden durch:

- a) politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- c) einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin/Bewerber vorschlagen (Einzelbewerberin/Einzelbewerber).

Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerberin/Einzelbewerber dürfen nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Parteien und Wählergruppen können gem. § 62 Absatz 2 LKWG M-V einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Ein Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet.

5. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen und gemeinsame Wahlvorschläge sind mit den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen muss jede der am Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen die Formblätter 5.1.1 bis 5.1.3 einreichen, auch wenn eine gemeinsame Versammlung zur Aufstellung stattgefunden hat. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern sind mit dem Formblatt 5.2 einzureichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe enthalten. Sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese.

- (1) Der Wahlvorschlag muss die im Formblatt geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere:
 1. Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers,
 2. Namen und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe sowie die Anschrift oder die Angabe, dass es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag im Sinne des § 62 Absatz 2 Satz 2 LKWG M-V handelt,
 3. Bezeichnung Einzelbewerberin/Einzelbewerber, wenn der Wahlvorschlag von einer Bewerberin/Bewerber eingereicht wird, die/der nicht für eine Partei oder Wählergruppe auftritt.
- (2) Der Wahlvorschlag soll den Namen und die Anschrift der Vertrauenspersonen und Stellvertreter enthalten. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber ist die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber selbst. Es kann eine zweite Vertrauensperson benannt werden.
- (3) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen vertretungsberechtigten Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
 1. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des LKWG M-V,



2. die schriftliche Zustimmungserklärung,
3. die Wählbarkeitsbescheinigung,
4. Erklärungen über die persönlichen Voraussetzungen der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers für die Bürgermeisterwahl nach § 66 LKWG M-V
 - über eventuelle Strafverfahren, Disziplinarverfahren,
 - das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung,
 - über Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik,
 - zu den wirtschaftlichen Verhältnissen.

Hinweis:

Die Begründung zur Erklärung, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben, ist freiwillig. Wird eine Begründung abgegeben, so wird diese mit dem Wahlvorschlag öffentlich bekannt gemacht.

5. Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde (nicht älter als 3 Monate)
 6. amtsärztliches Gesundheitszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
 7. von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, eine von ihr/ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, nach § 24 Abs. 2 LKWO M-V über ihre Wählbarkeit im Herkunftsland (siehe Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V)
- (5) Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindewahlbehörde kostenfrei bescheinigt. Die Wahlbewerberin/der Wahlbewerber muss erklären, dass sie/er selbst die Wählbarkeitsbescheinigung einholt oder mit der Einholung durch einen Dritten einverstanden ist. Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein.

6. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Für Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Ostseebad Binz, 07.11.2024

gez. Rita Küster
Gemeindewahlleiterin